



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 18/2009

29. Juli 2009

### Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009	Seite 606
Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009	Seite 625
Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009	Seite 635
Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009	Seite 655

---

### **Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2009**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

**Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums**

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

**Teil 3: Durchführung des Studiums**

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

**Teil 4: Schlussbestimmungen**

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: 1 Studienablaufplan  
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmungen****§ 1  
Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2  
Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester und im Sommersemester möglich. Die Aufnahme im Wintersemester wird empfohlen. Soll das Studium im Sommersemester aufgenommen werden, ist eine Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Management & Organisation Studies erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik oder im Bachelorstudiengang Europa-Studien mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 4  
Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P), die Exkursion (E) und das Planspiel (PS).
- (2) Tutorien zur Unterstützung der Studierenden sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

## § 5

### Ziele des Studienganges

Ziel des Studienganges ist eine tiefgründigere wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Ausbildung von professionellen Experten im Bereich der Personal- und Organisationsentwicklung, Personalführung sowie des Personal- und Innovationsmanagement sowie Wissens- und Change Managements, von Managern, für höhere Führungspositionen in der regionalen, nationalen wie auch internationalen Wirtschaft, wie von Beratern, Trainern oder Forschern auf diesen Gebieten. Das Studium ist darauf ausgelegt, weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen zu ermöglichen.

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt die Absolventen zum Einsatz in relevanten Aufgabenfeldern von Unternehmen, Non-Profit-Organisationen und Behörden als interne sowie externe Führungskräfte bzw. Berater, Trainer oder Forscher. Es handelt sich um einen forschungsorientierten Studiengang, durch Grundlagen- und Anwendungsforschung zu den genannten Themenfeldern sollen entsprechende Forschungsergebnisse entwickelt, bereitgestellt und unmittelbar in Beratung, Training und wissenschaftliche Ausbildung umgesetzt werden.

## Teil 2

### Aufbau und Inhalte des Studiums

## § 6

### Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

#### 1. Basismodule:

Modul 1: Organisational Behavior	5 LP (Pflichtmodul)
Modul 2: Forschungs- und Beratungsmethoden	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 3: Rahmenbedingungen von Management und Organisation	15 LP (Pflichtmodul)

#### 2. Vertiefungsmodule:

Modul 4: Organisationstheorie	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 5: Human Resource Management (HRM)	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 6: Organisationales Lernen und Wissensmanagement	10 LP (Pflichtmodul)
Modul 7: Führung	8 LP (Pflichtmodul)
Modul 8: Innovation und Innovationsmanagement	5 LP (Pflichtmodul)

#### 3. Modul Anwendungsprojekt:

Modul 9: Anwendungsprojekt und Reflexion: Training, Forschung und Beratung	17 LP (Pflichtmodul)
---	----------------------

#### 4. Modul Master-Arbeit:

Modul 10: Master-Arbeit	30 LP (Pflichtmodul)
-------------------------	----------------------

Als Ersatz für die Seminare im Modul 4, 5, 6 oder 7 kann bei Gleichwertigkeit eine Sommerschule (Summer School) zum interkulturellen Management eingebracht werden. Innerhalb des Masterstudienganges wird eine American – African – European Summer School (AAE) angeboten. Grundsätzlich können jedoch auch andere internationale Angebote zum interkulturellen Management anerkannt werden.

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Management & Organisation Studies an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

## § 7

### Inhalte des Studiums

(1) Der Masterstudiengang sichert aufgrund seines modularen Aufbaus eine fundierte Ausweitung der Grundlagenausbildung in vorangegangenen Bachelorstudiengängen. Hierbei liegt ein Schwerpunkt im sozial- und organisationstheoretischen Bereich (Module 1, 4, 5, 6). Darüber hinaus werden explizit die Sozial- und Führungskompetenzen (Modul 1, 7 und 9) der Studierenden ausgebaut. Die Fähigkeit, Beratungsprojekte zu realisieren, wird in den Modulen 2, 8 und 9 als wichtiges Profilmerkmal ausgebildet. Die Masterarbeit (Modul 10) mit einer Themenauswahl aus den Studieninhalten des Masterstudienganges zeigt, dass der Studierende in der Lage ist, eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbstständig zu bearbeiten.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

### **Teil 3 Durchführung des Studiums**

#### **§ 8 Studienberatung**

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenem Prüfungen.

#### **§ 9 Prüfungen**

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

#### **§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

### **Teil 4 Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2009/2010 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 13. Juli 2009, des Vorläufigen Senates vom 7. Juli 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Juli 2009.

Chemnitz, den 28. Juli 2009

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz  
in Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science  
STUDIENABLAUFPLAN**

<b>Module</b>	<b>1. Semester</b>	<b>2. Semester</b>	<b>3. Semester</b>	<b>4. Semester</b>	<b>Workload Leistungspunkte Gesamt</b>
<b>1. Basismodule:</b>					
Modul 1: Organisational Behavior	150 AS 4 LVS (V2/PS2) PL: mündliche Prüfung				150 AS / 5 LP
Modul 2: Forschungs- und Beratungsmethoden	300 AS 4 LVS (S4) 3 ASL: Seminararbeit, Vortrag, mündliche Präsentation				300 AS / 10 LP
Modul 3: Rahmenbedingungen von Management und Organisation	450 AS 10-13 LVS (V8-10/Ü0-3) 5 PL: Klausuren				450 AS / 15 LP
<b>2. Vertiefungsmodule:</b>					
Modul 4: Organisationstheorie		150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur	150 AS 2 LVS (S2) ASL: Seminararbeit inkl. mündliche Präsentation		300 AS / 10 LP
Modul 5: Human Resource Management (HRM)		150 AS 4 LVS (V2/Ü2) 2 PL: Klausur, mündliche Präsentation oder Klausur	150 AS 2 LVS (S2) ASL: mündliche Präsentation und Hausarbeit		300 AS / 10 LP
Modul 6: Organisationales Lernen und Wissensmanagement		150 AS 3 LVS (V2/Ü1) 2 PL: mündliche Präsentation, Klausur	150 AS 2 LVS (S2) ASL: mündliche Präsentation		300 AS / 10 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science  
STUDIENABLAUFPLAN

Modul 7: Führung	90 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur	150 AS 2 LVS (S2) ASL: mündliche Präsentation und Diskussion	240 AS / 8 LP
Modul 8: Innovation und Innovationsmanagement	150 AS 2 LVS (S2) 2 ASL: mündliche Präsentation, Seminararbeit		150 AS / 5 LP
<b>3. Modul Anwendungsprojekt:</b>			
Modul 9: Anwendungsprojekt und Reflexion: Training, Forschung und Beratung	210 AS 4 LVS (PR2/K2) PVL: Erarbeitung Projektaufgabe und Präsentation, Analyse- und Beratungsleistungen	300 AS 4 LVS (PR2/K2) PL: Bericht mit mündlicher Präsentation	510 AS / 17 LP
<b>4. Modul Master-Arbeit:</b>			
Modul 10: Master-Arbeit		900 AS 2 LVS (K2) PVL: Vortrag und Diskussion PL: Masterarbeit	900 AS / 30 LP
<b>Gesamt LVS</b>	18-21 LVS	12 LVS	50-53 LVS
<b>Gesamt AS</b>	900 AS	900 AS	3600 AS / 120 LP

PL: Prüfungsleistung  
AS: Arbeitsstunden  
LP: Leistungspunkte  
LVS: Lehrveranstaltungsstunden  
PVL: Prüfungsvorleistungen  
ASL: Anrechenbare Studienleistung

V: Vorlesung  
S: Seminar  
Ü: Übung  
T: Tutorium  
P: Praktikum  
E: Exkursion

PS: Planspiel  
PR: Projekt  
K: Kolloquium

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science**

**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	1
<b>Modulname</b>	Organisational Behavior
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur BWL VI – Personalwesen und Führungslehre
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> In diesem Basismodul sollen theoretische Ansätze des Verhaltens in und von Organisationen sowie die Grundlagen individuellen Verhaltens und deren Beeinflussbarkeit behandelt werden. Außerdem werden Grundlagen des Verhaltens von Gruppen, Gruppenprozesse und deren Gestaltung, die Bedeutung von Strukturen und Systemen, deren Wandel sowie Organisationales Lernen und Wissensmanagement und die Bedeutung von institutionellen und strategischen Rahmenbedingungen für das Handeln und Gestalten in Organisationen vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist es, den Studenten Kenntnisse wichtiger verhaltenswissenschaftlicher Grundlagen und theoretischer Ansätze des Organisational Behavior zu vermitteln. Darüber hinaus soll ein Verständnis für eine verhaltenswissenschaftlich orientierte Steuerung des Verhaltens von Individuen und Gruppen in Organisationen, zur Entwicklung und zum Wandel von Organisationen geweckt werden. Didaktisches Ziel ist außerdem der Ausbau der sozialen Kompetenzen. Das Modul ist eine Zusammenfassung wesentlicher Erkenntnisse aus dem Berufsfeld Organisation/Personal/Innovation des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften der TU Chemnitz und stellt somit ein Brückenmodul dar.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Planspiel.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- V: Organisational Behavior (2 LVS)</li> <li>- PS: Asperitas (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20-minütige mündliche Prüfung (Reflexionsleistung) zur Vorlesung Organisational Behavior und zum Planspiel Asperitas</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science**

**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	2
<b>Modulname</b>	Forschungs- und Beratungsmethoden
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur BWL IX – Innovationsforschung und nachhaltiges Ressourcenmanagement
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt Kenntnisse der empirischen Methoden der Sozialforschung. Weiterhin werden aktuelle Tendenzen der Beratungs- und Interventionsforschung, Interventions- und Beratungsmethoden und Kenntnisse des Projektmanagements vertieft.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studenten sollen neben Grundkenntnissen der qualitativen Forschungsmethoden und Basisfertigkeiten ihrer Anwendung vor allem ansatzübergreifendes Wissen über Interventionen in soziale Systeme, Kompetenzen des internen Projekt- und Change Managements sowie der Beratung von Organisationen im Auftrag erlangen. Didaktisch sollen die Fähigkeiten zur Reflexion der eigenen Beraterrollen und -funktionen gestärkt und geschärft werden.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- S: Theoretische Grundlagen von Intervention und Beratung (2 LVS)</li> <li>- S: Methoden der empirischen Sozialforschung (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seminararbeit (Umfang von 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit 20 Wochen) zum Seminar Theoretische Grundlagen von Intervention und Beratung</li> <li>- 15-minütiger Vortrag im Seminar Theoretische Grundlagen von Intervention und Beratung</li> <li>- 15-minütige mündliche Präsentation mit Diskussion eines eigenen Beitrages im Seminar Methoden der empirischen Sozialforschung</li> </ul> <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seminararbeit zum Seminar Theoretische Grundlagen von Intervention und Beratung, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich</li> <li>- Vortrag im Seminar Theoretische Grundlagen von Intervention und Beratung, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>- mündliche Präsentation mit Diskussion eines eigenen Beitrags im Seminar Methoden der empirischen Sozialforschung, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.



**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science**

**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	3
<b>Modulname</b>	Rahmenbedingungen von Management und Organisation
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur BWL V – Organisation und Arbeitswissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden volkswirtschaftliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen von Führung, Personalmanagement, Organisation und Innovation behandelt, insbesondere zu den Feldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Strategisches/General Management</li> <li>- Ausgewählte Felder des funktionalen Managements</li> <li>- Beschäftigung und Arbeitsmarkt</li> <li>- Wirtschafts- und Arbeitsrecht sowie öffentliches Recht.</li> </ul> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul dient der Vermittlung von Grundkenntnissen im Bereich des Strategischen und General Managements von Unternehmen und Organisationen sowie von rechtlichen und volkswirtschaftlichen Grundlagen von Personal, Organisation und Innovation und Wandel in Organisationen. Die Studierenden sollen damit in die Lage versetzt werden, relevante Probleme und Aufgaben aus den Feldern des Managements von Organisationen, insbesondere Strategie, Personal, Organisation und Innovation in breitere betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und rechtliche Kontexte einzuordnen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls sind Vorlesung und Übung. Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 LVS zu absolvieren.</p> <p><b>Strategisches/General Management</b> (Gesamtumfang 2 LVS) Aus folgenden zwei Lehrveranstaltungen ist <b>eine</b> auszuwählen (2 LVS):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- V: Strategisches Management (2 LVS)</li> <li>- V: General Management (2 LVS)</li> </ul> <p><b>Funktionales Management</b> (Gesamtumfang 4 bis 6 LVS) Aus folgenden Angeboten sind <b>zwei</b> Angebote im Gesamtumfang von 4 bis 6 LVS auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- V: Controlling (1 LVS) <b>und</b> Ü: Controlling (1 LVS)</li> <li>- V: Konzernabschluss (2 LVS) <b>und</b> Ü: Konzernabschluss (1 LVS)</li> <li>- V: Arbeit (2 LVS)</li> <li>- V: Finanzmanagement (2 LVS)</li> <li>- V: Strategische Unternehmenssteuerung (2 LVS) <b>und</b> Ü: Strategische Unternehmenssteuerung (1 LVS)</li> <li>- V: Supply Chain Management (2 LVS)</li> <li>- V: Umweltmanagement (2 LVS)</li> <li>- V: Unternehmensbewertung (2 LVS) <b>und</b> Ü: Unternehmensbewertung (1 LVS)</li> <li>- V: Kundenorientiertes Prozessmanagement (2 LVS)</li> </ul> <p><b>Wirtschafts- und Arbeitsrecht und weitere rechtliche Rahmenbedingungen</b> Aus folgenden Angeboten ist <b>ein</b> Angebot im Umfang von 2 bzw. 3 LVS auszuwählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- V: Öffentliches Recht (2 LVS) <b>und</b> Ü: Öffentliches Recht (1 LVS)</li> </ul>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science**

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- V: Arbeitsrecht (2 LVS)</li> <li>- V: Vertragsgestaltung (2 LVS)</li> <li>- V: Internationales/ Europäisches Wirtschaftsrecht (2 LVS) und Ü: Internationales/ Europäisches Wirtschaftsrecht (1 LVS)</li> </ul> <p><b>Beschäftigungs- und Arbeitsmarkt sowie volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen</b> Aus folgenden Lehrveranstaltungen ist eine auszuwählen (Gesamtumfang 2 LVS):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- V: Konjunktur und Wachstum (2 LVS)</li> <li>- V: Arbeitsökonomik 1 (2 LVS)</li> <li>- V: Arbeitsökonomik 2 (2 LVS)</li> <li>- V: Wettbewerbswirtschaft (2 LVS)</li> <li>- V: Wachstum und Beschäftigung (2 LVS)</li> <li>- V: Industrieökonomik (2 LVS)</li> <li>- V: Ressourcenökonomik (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leitungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus fünf Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 60-minütige Klausur zu der gewählten Lehrveranstaltung zu Strategisches/General Management</li> <li>- <b>zwei</b> 60-minütige Klausuren zu den gewählten Angeboten zu Funktionales Management</li> <li>- 60-minütige Klausur zu dem gewählten Angebot zu Wirtschafts- und Arbeitsrecht und weitere rechtliche Rahmenbedingungen</li> <li>- 60-minütige Klausur zu der gewählten Lehrveranstaltung zu Beschäftigungs- und Arbeitsmarkt sowie volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur zu der gewählten Lehrveranstaltung zu Strategisches/General Management, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>- zwei Klausuren zu den gewählten Angeboten zu Funktionales Management, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>- Klausur zu dem gewählten Angebot zu Wirtschafts- und Arbeitsrecht und weitere rechtliche Rahmenbedingungen, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>- Klausur zu der gewählten Veranstaltung zu Beschäftigungs- und Arbeitsmarkt sowie volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Wintersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 Arbeitsstunden.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	4
<b>Modulname</b>	Organisationstheorie
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur BWL V – Organisation und Arbeitswissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden wesentliche klassische und moderne Organisations-theorien vermittelt und zur Interpretation und Reflektion von Fällen, aktuellen Problemen oder Situationen in Unternehmen herangezogen. Dies erfolgt auf der Basis der sozial- und wissenschaftstheoretischen Grundlagen der jeweiligen Organisationstheorien sowie ihrer zentralen Anwendungsbereiche.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Insgesamt soll das Modul die Studierenden befähigen, eine theoriegeleitete Analyse von aktuellen Management- und Organisationsproblemen oder von aktuellen Entwicklungstendenzen von verschiedenen Organisationstypen vorzunehmen, entsprechende Handlungsalternativen abzuleiten, zu bewerten und die Ergebnisse von Interventionen kritisch zu reflektieren.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- V: Moderne Organisationstheorien (2 LVS)</li> <li>- Ü: Moderne Organisationstheorien (1 LVS)</li> <li>- S: Modern Organisation Theories (2 LVS) (in englischer Sprache)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Das Wissen aus dem Modul 1 Organisational Behavior, Modul 2 Forschungs- und Beratungsmethoden und Modul 3 Rahmenbedingungen von Management und Organisation wird vorausgesetzt.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 90-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Moderne Organisationstheorien</li> <li>- Anrechenbare Studienleistung: Seminararbeit (Umfang von 15-20 Seiten <b>in englischer Sprache</b>, Bearbeitungszeit 20 Wochen), inklusive einer 20-minütigen mündlichen Präsentation der Ergebnisse (<b>in englischer Sprache</b>) zum Seminar Modern Organisation Theories</li> </ul> <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur zur Vorlesung und Übung Moderne Organisationstheorien, Gewichtung 3</li> <li>- Anrechenbare Studienleistung: Seminararbeit und mündliche Präsentation (<b>jeweils in englischer Sprache</b>) zum Seminar Modern Organisation Theories, Gewichtung 5</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	5
<b>Modulname</b>	Human Resource Management (HRM)
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur BWL VI – Personalwesen und Führungslehre
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt in einer Vorlesung, einer begleitenden Übung und einem englischsprachigen Seminar einen Überblick zu verhaltenswissenschaftlichen Grundlagen. Dazu gehören vor allem die Entwicklung eines Grundverständnisses über Inhalte und Problemdimensionen, theoretische Ansätze, Handlungsfelder sowie aktuelle Herausforderungen des Human Resource Management, die Vermittlung grundlegender Kenntnisse des Arbeitsrechts, der Formen und Entwicklungstendenzen der Arbeitsregulation sowie Arbeitstechniken der juristischen Fallbearbeitung (je nach Angebot) und die Kenntnis der aktuellen Forschung und relevanten Problemstellungen zum Human Resource Management sowie zum Strategischen und Internationalen Human Resource Management.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul soll ein grundlegendes bzw. vertiefendes Verständnis für Inhalte und Problemstellungen des Human Resource Management schaffen. Die Studierenden sollen zur Reflektion und kritischen Würdigung theoretisch-konzeptioneller Ansätze aus dem Bereich der Verhaltenswissenschaften und des Human Resource Management sowie des Strategischen und Internationalen Personalmanagements befähigt werden und Handlungsfähigkeit für die praktische Personalarbeit entwickeln. Didaktisch sollen die kommunikativen und argumentativen Fähigkeiten sowie die Arbeitstechniken zur Anfertigung einer Seminararbeit und der wissenschaftlichen Argumentationsfähigkeiten gefördert werden.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- V: Grundlagen und Handlungsfelder des HRM (2 LVS)</li> <li>- Ü: Grundlagen und aktuelle Herausforderungen des HRM (2 LVS) <b>oder</b> alternativ bei entsprechendem Angebot</li> <li>- Ü: Arbeitsvertrags- und Betriebsverfassungsrecht (2 LVS)</li> <li>- S: HRM-Research (in englischer Sprache) (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Das Wissen aus dem Modul 1 Organisational Behavior, Modul 2 Forschungs- und Beratungsmethoden und Modul 3 Rahmenbedingungen von Management und Organisation wird vorausgesetzt.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen und Handlungsfelder des HRM</li> <li>- 15-minütige mündliche Präsentation (Referat) im Rahmen der Übung Grundlagen und aktuelle Herausforderungen des HRM <b>oder</b></li> <li>- 90-minütige Klausur zur Übung Arbeitsvertrags- und Betriebsverfassungsrecht</li> <li>- Anrechenbare Studienleistung: 15-minütige mündliche Präsentation (Referat) und Hausarbeit (Umfang von 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit 20 Wochen; als Einzel- oder Gruppenarbeit/en) zum Seminar <b>HRM-Research in englischer Sprache</b></li> </ul> <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studien-</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science**

	leistung mindestens „ausreichend“ ist.
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben.                  Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.                  Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur zur Vorlesung Grundlagen und Handlungsfelder des HRM, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich</li> <li>- mündliche Präsentation (Referat) im Rahmen der Übung Grundlagen und aktuelle Herausforderungen des HRM, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich</li> </ul> <p><b>oder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur zur Übung Arbeitsvertrags- und Betriebsverfassungsrecht, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich</li> <li>- Anrechenbare Studienleistung: mündliche Präsentation (Referat) und Hausarbeit zum Seminar HRM-Research, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	6
<b>Modulname</b>	Organisationales Lernen und Wissensmanagement
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur BWL VI – Personalwesen und Führungslehre
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul vermittelt in einer Vorlesung, einer begleitenden Übung (Onlinekurs) und einem englischsprachigen Seminar vertiefende Kenntnisse über die Entwicklung zur Wissensgesellschaft, Theorien des organisationalen Lernens, des Managements von Wissen und Kompetenzen und der Wissensprozesse in Organisationen, sowie Instrumente und Gestaltungsfelder des Wissensmanagements. Außerdem werden wissensorientierte Führung und Anreizgestaltung, individuelles Wissensmanagement, Wissensbewertung und Evaluation des Wissensmanagement und Instrumente und Gestaltungsfelder der Personalentwicklung, des Kompetenzmanagements und des Wissensmanagements thematisiert.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul befähigt die Studierenden zur fundierten Einordnung und Bewertung theoretischer Ansätze und praktischer Instrumente des organisationalen Lernens und Wissensmanagements. Es werden Fähigkeiten im Umgang mit intangiblen Ressourcen (Wissen, Kompetenzen etc.) und Managementkompetenz in der globalen Wissensgesellschaft vermittelt. Außerdem soll das Verständnis zu Personalentwicklung (HR development), Kompetenzbewertung und Kompetenzentwicklung (competence management) bzw. Wissensmanagement (knowledge management) vertieft werden. Didaktisch werden die kommunikativen und argumentativen Fähigkeiten sowie die Arbeitstechniken zur Anfertigung einer Seminararbeit und der wissenschaftlichen Argumentationsfähigkeiten geschärft.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- V: Wissensprozesse in Organisationen und Instrumente des Wissensmanagement (2 LVS)</li> <li>- Ü: Organisationales Lernen und Wissensmanagement (Onlinekurs) (1 LVS)</li> <li>- S: HR development, competence and knowledge management <b>(in englischer Sprache)</b> (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Das Wissen aus dem Modul 1 Organizational Behavior, Modul 2 Forschungs- und Beratungsmethoden und Modul 3 Rahmenbedingungen von Management und Organisation wird vorausgesetzt.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 15-minütige mündliche Präsentation (Referat) zu Wissensprozesse in Organisationen und Instrumente des Wissensmanagement</li> <li>- 60-minütige Klausur (gegebenenfalls als multimedial gestützte Prüfungsleistung, d.h. Online-Klausur) zur Übung Organisationales Lernen und Wissensmanagement (Onlinekurs)</li> <li>- Anrechenbare Studienleistung: 15-minütige mündliche Präsentation (Referat) zum Seminar HR development, competence and knowledge management <b>in englischer Sprache</b> Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in §</p>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science**

	<p>10 der Prüfungsordnung geregelt.                  Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mündliche Präsentation (Referat) zu Wissensprozesse in Organisationen und Instrumente des Wissensmanagement, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>- Klausur zur Übung Organisationales Lernen und Wissensmanagement (Onlinekurs), Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>- Anrechenbare Studienleistung: mündliche Präsentation (Referat) zum Seminar HR development, competence and knowledge management, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	7
<b>Modulname</b>	Führung
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur BWL V – Organisation und Arbeitswissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul Führung sollen die wichtigsten Führungstheorien, -konzepte und -praktiken sowie zentrale Führungsprobleme behandelt werden. Weiterhin beschäftigt sich das Seminar mit aktuellen Problemen der Führungsforschung und Führungspraxis.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden sollen vertiefendes Wissen zum Thema Führung aufbauen, aktuelle Konzepte und Probleme einordnen und kritisch analysieren können sowie in entsprechenden Situationen kompetent handeln können.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- V: Aktuelle Führungstheorien und -konzepte (2 LVS)</li> <li>- S: New concepts of leadership (<b>in englischer Sprache</b>) (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Das Wissen aus dem Modul 1 Organisational Behavior, Modul 2 Forschungs- und Beratungsmethoden und Modul 3 Rahmenbedingungen von Management und Organisation wird vorausgesetzt.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 90-minütige Klausur zur Vorlesung Aktuelle Führungstheorien und -konzepte</li> <li>- Anrechenbare Studienleistung: 20-minütige mündliche Präsentation und Diskussion zum Seminar New concepts of leadership <b>in englischer Sprache</b></li> </ul> <p>Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 8 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur zur Vorlesung Aktuelle Führungstheorien und -konzepte, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich</li> <li>- Anrechenbare Studienleistung: mündliche Präsentation und Diskussion zum Seminar New Concepts of leadership, Gewichtung 5 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 240 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.



**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	8
<b>Modulname</b>	Innovation und Innovationsmanagement
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur BWL IX – Innovationsforschung und nachhaltiges Ressourcenmanagement
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul besteht aus einem Seminar, in welchem die Verbindung von Strategischem Management, Innovationstheorien und Ansätzen des Innovationsmanagements hergestellt werden soll. Außerdem werden methodische Paradigmen und Ansätze des Innovationsmanagements, Technikgenese, Innovationsfelder und förderliche Bedingungen, Patentstrategien, Innovationsbarrieren sowie organisationale und soziale Innovationen behandelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel des Moduls ist die Vermittlung eines integrativen Innovationsverständnisses, welches Technologie, Organisation, Personal und Finanzen umfasst, sowie von Wissen und Kompetenz zur Analyse, Bewertung und strategischen Gestaltung von Innovationsprozessen und Innovationsfähigkeit, bezogen auf Unternehmen, Organisationen und Netzwerke. Die Studierenden sollen zur Kritikfähigkeit bezüglich Methoden, Managementmoden und Rezeptwissen befähigt werden.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- S: Strategisches Innovationsmanagement (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 15-minütige mündliche Präsentation zu Strategisches Innovationsmanagement</li> <li>- Seminararbeit (Umfang von 15-20 Seiten, Bearbeitungszeit 20 Wochen) zu Strategisches Innovationsmanagement</li> </ul> <p>Die Studienleistung wird jeweils angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</p>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: Anrechenbare Studienleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mündliche Präsentation zu Strategisches Innovationsmanagement, Gewichtung 1</li> <li>- Seminararbeit zu Strategisches Innovationsmanagement, Gewichtung 2</li> </ul> <p>- Bestehen erforderlich</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr im Sommersemester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science**

**Modul Anwendungsprojekt**

<b>Modulnummer</b>	9
<b>Modulname</b>	Anwendungsprojekt und Reflexion: Training, Forschung und Beratung
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur BWL IX – Innovationsforschung und nachhaltiges Ressourcenmanagement
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> In dem zweisemestrigen Anwendungsprojekt sollen die Studierenden Gelegenheit zur Anwendung und Erfahrung der in den Modulen 1 bis 8 vermittelten Inhalte in einem Projekt aus dem Bereich Training, Forschung oder Beratung erhalten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Soziale und fachliche Kompetenzen in der unternehmensinternen und -übergreifenden Kooperation, im Projektmanagement, in Interventions- und Beratungsprojekten oder Forschungsprojekten werden trainiert. Außerdem werden - je nach gewähltem Projektbereich - die Präsentationsfähigkeiten und die Analyse- und Beratungskompetenzen sowie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten geschärft.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Projekt und Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- PR: (4 LVS)</li> <li>- K: (4 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Das Wissen aus dem Modul 1 Organisational Behavior, Modul 2 Forschungs- und Beratungsmethoden und Modul 3 Rahmenbedingungen von Management und Organisation wird vorausgesetzt.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- themenbezogene Erarbeitung der Projektaufgabe und Präsentation im Kolloquium, Analyse- und Beratungsleistungen für Projektpartner</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gemeinsamer Bericht je Projektgruppe (Umfang von 30-50 Seiten, Bearbeitungszeit 24 Wochen; Gruppenstärke: 3-6 Teilnehmer) mit 10-minütiger (je Teilnehmer) mündlicher Präsentation des Projektes und Diskussion</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 17 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 510 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Management & Organisation Studies mit dem Abschluss Master of Science**

**Modul Master-Arbeit**

<b>Modulnummer</b>	10
<b>Modulname</b>	Master-Arbeit
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur BWL V – Organisation und Arbeitswissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Die Masterarbeit dient dem Nachweis, dass der Studierende in der Lage ist, eine wissenschaftliche Problemstellung aus dem Feld des Personal-, Organisations-, Innovations- oder Change-Managements sowie zu Entwicklungsproblemen von Organisationen mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Fähigkeit zur Bearbeitung einer komplexen wissenschaftlichen Aufgabenstellung mit angemessener theoretischer Fundierung und unter Nutzung geeigneter Forschungsmethoden sowie Fähigkeit zur Kommunikation der Forschungsergebnisse</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <p>- K: (2 LVS)</p>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Abschluss der Module 1-9
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 30-minütiger Vortrag und 15-minütige Diskussion zur Konzeption bzw. zum Zwischenstand der Masterarbeit im Kolloquium</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Masterarbeit (Umfang von ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit 20 Wochen)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang  
Management & Organisation Studies  
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
vom 28. Juli 2009**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

**Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 27 Hochschulgrad

**Teil 3: Schlussbestimmungen**

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3 Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

### **§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen**

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. in den Masterstudiengang Management & Organisation Studies an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
  2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
  3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
  2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
  2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
  3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

## § 5

### Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
  1. mündlich (§ 6) und/oder
  2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
  3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
  4. durch Projektarbeiten (§ 9) zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

## § 6

### Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## § 7

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.  
Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt auch die multimedial gestützte Prüfungsleistung (Onlineklausur).
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

## § 8

### Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## § 9

### Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut          | (eine hervorragende Leistung)  |
| 2 - gut               | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)     |
| 3 - befriedigend      | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)               |
| 4 - ausreichend       | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)              |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | - sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend, |

- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 - ausreichend,  
bei einem Durchschnitt ab 4,1 - nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 12

### **Freiversuch**

(1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.

(2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.



### § 13

#### **Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.
- (4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.
- (5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

### § 14

#### **Wiederholung von Modulprüfungen**

- (1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

### § 15

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.
- (3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 16**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.

(5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.

(10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 17**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

## § 18

### Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

## § 19

### Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.

(4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.

(7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 20

### Zeugnis und Masterurkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag mit ihrer Note als „freiwillig erbrachte Leistungen“ als Anlage zum Diploma Supplement ausgewiesen werden. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.

(5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.

(6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

**§ 21**

**Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**§ 22**

**Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 23**

**Zuständigkeiten**

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

**Teil 2**

**Fachspezifische Bestimmungen**

**§ 24**

**Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis und Vertiefungsmodulen, die als Pflichtmodule angeboten werden, dem Modul Anwendungsprojekt und dem Modul Master-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

**§ 25**

**Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

**1. Basismodule:**

Modul 1: Organisational Behavior	5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 2
Modul 2: Forschungs- und Beratungsmethoden	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 3
Modul 3: Rahmenbedingungen von Management und Organisation	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

**2. Vertiefungsmodule:**

Modul 4: Organisationstheorie	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
Modul 5: Human Resource Management (HRM)	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
Modul 6: Organisationales Lernen und Wissensmanagement	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
Modul 7: Führung	8 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5

- Modul 8: Innovation und Innovationsmanagement 5 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 5
- 3. Modul Anwendungsprojekt:**  
Modul 9: Anwendungsprojekt und Reflexion:  
Training, Forschung und Beratung 17 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
- 4. Modul Master-Arbeit:**  
Modul 10: Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15
- Als Ersatz für die Seminare im Modul 4, 5, 6 oder 7 kann bei Gleichwertigkeit eine Sommerschule (Summer School) zum interkulturellen Management eingebracht werden. Innerhalb des Masterstudiengangs wird eine American – African – European Summer School (AAE) angeboten. Grundsätzlich können jedoch auch andere internationale Angebote zum interkulturellen Management anerkannt werden.
- (2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

### **§ 26**

#### **Bearbeitungszeit der Masterarbeit**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 20 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

### **§ 27**

#### **Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

### **Teil 3**

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2009/2010 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 13. Juli 2009, des Vorläufigen Senates vom 7. Juli 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Juli 2009.

Chemnitz, den 28. Juli 2009

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz  
In Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger

**Studienordnung für den konsekutiven Studiengang  
Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung  
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
vom 28. Juli 2009**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

**Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums**

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

**Teil 3: Durchführung des Studiums**

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

**Teil 4: Schlussbestimmungen**

- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen: 1 Studienablaufplan  
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz.

### **§ 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Ein Studienbeginn ist in der Regel im Wintersemester möglich. Eine Studienaufnahme im Sommersemester ist jedoch zur Wahrung des Studienanschlusses an den grundständigen Studiengang möglich. In diesem Fall ist eine Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 4 Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K) oder die Fallstudie (FS).
- (2) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

### **§ 5 Ziele des Studienganges**

Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang. Ziele des Studienganges sind:

1. Die Vermittlung umfangreicher und tiefgründiger Kenntnisse und ausgeprägter Kompetenzen zur Lösung spezifischer Problemstellungen in den betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen Internes Rechnungswesen und Controlling, Externe (Internationale) Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Finanzwirtschaft auf der Basis anspruchsvoller wissenschaftlicher Methoden.
2. Die Verbesserung der Befähigung zur Untersuchung von und zum gezielten Umgang mit Interdependenzen zwischen diesen Disziplinen, etwa zwischen Steuerplanung, Internem Rechnungswesen und Controlling (z. B. bezüglich Anreizsteuerung und -kontrolle) oder zwischen Externer Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (etwa bezüglich ihres jeweiligen Beitrags zur Kapitalmarktkommunikation) und Finanzwirtschaft.
3. Die Förderung von Teamfähigkeit, Verlässlichkeit, Sorgfalt, Anpassungsfähigkeit und Belastbarkeit durch die Betonung von Projekten, die Schulung von Analysefähigkeit, selbständiger Lernbereitschaft, Denken in Zusammenhängen durch die Arbeit an Fallstudien sowie die Weiterentwicklung von Engagement, Leistungsbereitschaft und Motivation in Projekt- und Masterarbeiten.
4. Schulung im Umgang mit Datenverarbeitungs- und Präsentationsmedien zur Beschaffung, Verarbeitung und Aufbereitung von Daten.

## Teil 2 Aufbau und Inhalte des Studiums

### § 6 Aufbau des Studiums

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

#### 1. Basismodul:

Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung 20 LP (Pflichtmodul)

#### 2. Ergänzungsmodul:

Modul 2: Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Recht 10 LP (Pflichtmodul)

#### 3. Vertiefungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen sind drei auszuwählen:

Modul 3: Unternehmensrechnung und Controlling 15 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul 4: Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung 15 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul 5: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre 15 LP (Wahlpflichtmodul)

Modul 6: Finanzwirtschaft 15 LP (Wahlpflichtmodul)

#### 4. Modul Master-Projekt:

Modul 7: Master-Projekt 15 LP (Pflichtmodul)

#### 5. Modul Master-Arbeit:

Modul 8: Master-Arbeit 30 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

### § 7 Inhalte des Studiums

(1) Mit dem Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung wird das Ziel verfolgt, wesentliche Inhalte aus den Bereichen Unternehmensrechnung und Controlling, Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre sowie Finanzwirtschaft als erforderliche Grundlage für die Veranstaltungen in den weiterführenden Modulen zu vermitteln. Einzelne Veranstaltungen aus dem Berufsfeld FACT des grundständigen Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften werden als grundlegend angesehen. Allerdings unterliegen sie einer Wahlpflicht. Soweit die vorgesehene Veranstaltung bereits zur Einbringung von Leistungspunkten im grundständigen Studiengang verwendet wurde, muss eine äquivalente Ersatzveranstaltung belegt werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

Der Wahlpflichtbereich „Wirtschaft und Recht“ (Modul 2) bietet den Studierenden während der ersten beiden Semester die Möglichkeit der Wahl aus einer Reihe vordefinierter Veranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, um ihr Wissen und ihre Kompetenzen nach individuellen Präferenzen zu ergänzen und auszuweiten.

In den Vertiefungsmodulen (Module 3-6) wählen die Studierenden drei der vier Wahlpflichtmodule aus den Themengebieten Unternehmensrechnung und Controlling, Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre sowie Finanzwirtschaft, in denen die vertiefte Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse erfolgt. In jedem der gewählten Bereiche müssen 15 LP erworben werden.

Der Masterstudiengang soll eine erhöhte Problemlösungskompetenz im Bereich der gewählten Vertiefungsmodule sowie an den Schnittstellen zwischen den dort belegten Modulen vermitteln. Modul 7 dient der Bildung dieser Kompetenz durch disziplinäre oder disziplinübergreifende Fallstudien, Projekt- und Seminararbeiten, in denen eine Anwendung und Festigung des erworbenen Wissens erfolgt und die problembezogenen Kenntnisse und Kompetenzen eigenständig vertieft werden. Die Angebote des Moduls sollen zudem zur Aneignung der für die Anfertigung einer Masterarbeit erforderlichen Kompetenzen beitragen.

Mit der Masterarbeit (Modul 8) soll schließlich im vierten Semester eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit angefertigt werden, mit der die Studierenden ihre Fähigkeiten sowohl zur eigenständigen analytisch-konzeptionellen Bearbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen als auch zur Auseinandersetzung mit Praxisfragestellungen aus dem Bereich der Inhalte des Masterstudienganges nachweisen.



(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

### **Teil 3 Durchführung des Studiums**

#### **§ 8 Studienberatung**

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
4. nach nicht bestandenen Prüfungen.

#### **§ 9 Prüfungen**

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

#### **§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

### **Teil 4 Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2009/2010 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 13. Juli 2009, des Vorläufigen Senates vom 7. Juli 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Juli 2009.

Chemnitz, den 28. Juli 2009

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz  
In Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)  
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>1. Basismodul:</b>					
<b>Modul 1:</b> <b>Grundlagen der monetären Un-                      ternehmenssteuerung</b> Aus den Wahlpflichtveranstaltungen ist eines auszuwählen:	<u><b>Pflichtveranstaltungen:</b></u> Grundlagen der internen Un- ternehmensrechnung und des Controlling 150 AS 2 LVS (V1/Ü1) PL: Klausur  Internationale Rechnungsle- gung 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur  Steuerbilanz und Vermögens- aufstellung 150 AS 3 LVS (V2/Ü1)	<u><b>Wahlpflichtveranstaltung:</b></u> Finanzmanagement 90 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur			600 AS / 20 LP
	<u><b>Wahlpflichtveranstaltungen:</b></u> <b>Finance II</b> 90 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur oder <b>Praxis des Investment                      Banking</b> 90 AS 2 LVS, (V2), PL: Klausur				

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)  
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>2. Ergänzungsmodul:</b>					
<b>Modul 2: Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Recht</b>	<b>Wahlpflichtveranstaltung I</b> 30 AS 1 LVS (V1/Ü0) PL: Klausur				300 AS / 10 LP
	<b>Wahlpflichtveranstaltung II</b> 90 AS 1-3 LVS (V1/Ü1 oder V2 oder V3 oder V2/Ü1 oder Ü2) PL: Klausur				
	<b>Wahlpflichtveranstaltung III</b> 90 AS 1-3 LVS (V1/Ü1 oder V2 oder V3 oder V2/Ü1 oder Ü2) PL: Klausur				
	<b>Wahlpflichtveranstaltung IV</b> 90 AS 1-3 LVS (V1/Ü1 oder V2 oder V3 oder V2/Ü1 oder Ü2) PL: Klausur				
<b>3. Vertiefungsmodul:</b> Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen sind drei auszuwählen:					
<b>Modul 3: Unternehmensrechnung und Controlling</b>		<b>Strategische Unternehmens- steuerung</b> 150 AS 3 LVS (V2/Ü1)  <b>Operative Unternehmenssteu- erung</b> 150 AS 3 LVS (V2/Ü1)  PL: Klausur zu Strategische und Operative Unternehmens- steuerung	<b>Partialsysteme des Manage- ment und Controlling</b> 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur		450 AS / 15 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)  
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
Modul 4: Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung		<p><b>Jahresabschlusspolitik und -analyse</b> 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p> <p><b>Sonderbilanzen</b> 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p>	<p><b>Unternehmensbewertung</b> 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p>		450 AS / 15 LP
Modul 5: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre		<p><b>Steuerplanung I</b> 150 AS 3 LVS (V2/Ü1)</p> <p><b>Steuerplanung II</b> 150 AS 3 LVS (V2/Ü1)</p>	<p><b>Steuerplanung III</b> 150 AS 3 LVS (V2/Ü1)</p> <p>PL: Klausur zu den Lehrveranstaltungen des Moduls</p>		450 AS / 15 LP
Modul 6: Finanzwirtschaft		<p><b>Instrumente des Kapitalmarkts</b> 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p>	<p><b>Corporate Finance</b> 90 AS 2 LVS (V2) PL: Klausur</p> <p><b>Fallstudie Corporate Finance</b> 60 AS 3 LVS (FS3) ASL: Nachweis des Ergebnisses und Bericht</p> <p><b>Asset Management</b> 150 AS 3 LVS (V2/Ü1) PL: Klausur</p>		450 AS / 15 LP

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)  
STUDIENABLAUFPLAN (beispielhaft)**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>4. Modul Master-Projekt:</b>					
<b>Modul 7: Master-Projekt</b> Aus den angebotenen Veranstaltungen sind ein Seminar mit integrierter Übung „Wissenschaftliches Schreiben“ und eine Fallstudie oder ein Projekt zu wählen:			<b>Seminar</b> 300 AS 4 LVS (S2/Ü2) PL: Hausarbeit und Präsentation  <b>Fallstudie</b> 150 AS 2 LVS (FS2) PL: schriftliche Ausarbeitung mit Präsentation oder Klausur <b>oder</b> <b>Projekt</b> 150 AS 2 LVS (PR2) PL: Projektarbeit (Hausarbeit und Präsentation)		450 AS / 15 LP
<b>5. Modul Master-Arbeit:</b>					
<b>Modul 8: Master-Arbeit</b>				900 AS 2 PL: Masterarbeit und mündliche Prüfung (Kolloquium)	900 AS / 30 LP
<b>Gesamt LVS</b> (beispielhaft)	15-22 LVS	15-18 LVS	15-20 LVS	0 LVS	45-60 LVS
<b>Gesamt AS</b> (beispielhaft)	900 AS	900 AS	900 AS	900 AS	3600 AS / 120 LP

PL Prüfungsleistung  
 AS Arbeitsstunden  
 LP Leistungspunkte  
 LVS Lehrveranstaltungsstunden  
 ASL Anrechenbare Studienleistung  
 V Vorlesung  
  
 S Seminar  
 Ü Übung  
 FS Fallstudie  
 K Kolloquium  
 PR Projekt

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science**

**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	1
<b>Modulname</b>	Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur BWL I - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul umfasst die weiterführenden Grundlagen der Rechnungslegung und der finanziellen Steuerung des Unternehmens.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Das Modul bringt Bachelor-Absolventen, bei denen Praxiszeiten zwischen dem Bachelor-Abschluss und dem Beginn des Master-Studiums stehen und Absolventen mit verschiedenen Berufsfeldern und Abschlüssen, auf einen einheitlichen und aktuellen Stand der Lehre. Bachelor-Absolventen, die nicht das Berufsfeld FACT im Studiengang Wirtschaftswissenschaften oder einen vergleichbaren, auf die Rechnungslegung und Steuerung des Unternehmens ausgerichteten Schwerpunkt verfolgt haben, erlernen die Grundlagen dieser Fachausrichtung.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung. Folgende Veranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Grundlagen der internen Unternehmensrechnung und des Controlling (1 LVS)</li> <li>• Ü: Grundlagen der internen Unternehmensrechnung und des Controlling (1 LVS)</li> <li>• V: Internationale Rechnungslegung (2 LVS)</li> <li>• Ü: Internationale Rechnungslegung (1 LVS)</li> <li>• V: Steuerbilanz und Vermögensaufstellung (2 LVS)</li> <li>• Ü: Steuerbilanz und Vermögensaufstellung (1 LVS)</li> <li>• Ü: Grundfälle der Besteuerung (1 LVS)</li> </ul> <p>Aus den folgenden Angeboten ist eines auszuwählen: Es dürfen nur solche Lehrveranstaltungen belegt werden, die nicht bereits im absolvierten Bachelorstudiengang belegt wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Finanzmanagement (2 LVS)   Ü: Finanzmanagement (1 LVS)   oder</li> <li>• V: Finance II (2 LVS)   Ü: Finance II (1 LVS)   oder</li> <li>• V: Praxis des Investment Banking (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60-minütige Klausur zu Grundlagen der internen Unternehmensrechnung und des Controlling</li> <li>• 60-minütige Klausur zu Internationale Rechnungslegung</li> <li>• 60-minütige Klausur zu Steuerbilanz und Vermögensaufstellung sowie Grundfälle der Besteuerung</li> <li>• 60-minütige Klausur zu Finanzmanagement oder 60-minütige Klausur zu Finance II oder 60-minütige Klausur zu Praxis des Investment Banking</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 20 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zu Grundlagen der internen Unternehmensrechnung und des Controlling, Gewichtung 5</li> <li>• Klausur zu Internationale Rechnungslegung, Gewichtung 5</li> <li>• Klausur zu Steuerbilanz und Vermögensaufstellung sowie Grundfälle der Besteuerung, Gewichtung 7</li> <li>• Klausur zu Finanzmanagement oder Klausur zu Finance II oder Klausur zu Praxis</li> </ul>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science**

	des Investment Banking, Gewichtung 3
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 600 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein bis zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science**

**Ergänzungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	<b>2</b>
<b>Modulname</b>	Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Recht
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur BWL I - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u>                  In diesem Modul sollen flankierende Fachkenntnisse erworben werden, mit denen die Studierenden ihre Vertiefungsmodule frei ergänzen können.                  Der Studierende muss vier Wahlpflichtveranstaltungen I, II, III und IV belegen.                  Als Ergänzungsfächer sind grundsätzlich alle Lehrveranstaltungen wählbar, die an der Fakultät angeboten werden.                  Dies sind die in der Modulbeschreibung des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften in den Modulen 9 und 10 aufgeführten Fächer, soweit sie nicht im Rahmen des zum Zugang zum Masterstudium berechtigenden Studienganges eingebracht wurden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u>                  Das Modul befähigt die Studierenden, die Schnittstellen ihrer Disziplin mit den Nachbardisziplinen zu begreifen und im Berufsalltag sicher zu erkennen, sowie unmittelbar benötigte Fachkenntnisse dieser Nachbardisziplinen in das Berufsleben einzubringen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.                  Es sind vier Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.</p> <p>Als <b>Wahlpflichtveranstaltung I</b> ist eine der folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Theorie I (1 LVS)</li> <li>• V: Theorie II (1 LVS)</li> </ul> <p>Die <b>Wahlpflichtveranstaltungen II, III und IV</b> sind aus folgenden Lehrveranstaltungen zu wählen. Lehrveranstaltungen dürfen nicht gewählt werden, wenn sie im absolvierten Bachelorstudiengang, als Wahlpflichtveranstaltung I oder im Rahmen des Moduls 1 eingebracht wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung II (mind. 2 LVS)</li> <li>• V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung III (mind. 2 LVS)</li> <li>• V oder V und Ü: Wahlpflichtveranstaltung IV (mind. 2 LVS)</li> </ul> <p>Folgende Veranstaltungen stehen zur Wahl:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Controlling (V1/Ü1)</li> <li>• Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre (V2)</li> <li>• Konzernabschluss (V2/Ü1)</li> <li>• Operation Research (V2/Ü1)</li> <li>• Konjunktur und Wachstum (V2)</li> <li>• Internationale Wirtschaftsbeziehungen (V2)</li> <li>• Finanzwissenschaft (V2/Ü1)</li> <li>• General Management (V2)</li> <li>• Wettbewerbswirtschaft (V3)</li> <li>• Öffentliches Recht (V2/Ü1)</li> <li>• Arbeit (V2)</li> <li>• Management sozialer Prozesse (V2)</li> <li>• Marketingmanagement (V2)</li> <li>• Informationsmanagement (V2/Ü1)</li> <li>• Businessplanung und Management von Gründungen (V2/Ü1)</li> <li>• Wirtschaftsförderung (V2)</li> <li>• Grundlagen des Personalmanagements und der Personalführung (V2)</li> <li>• Management und Führung in Organisationen (V2)</li> <li>• Innovationsmanagement (V1/Ü1 oder V2)</li> <li>• Organisationstheorien (V2)</li> <li>• Produktionsmanagement (V2)</li> <li>• Beschaffungsmanagement (V2)</li> <li>• Marketinginstrumente I (V2)</li> <li>• Marketinginstrumente II (V2)</li> </ul>



**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science**

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsprozessmodellierung und -management (V2/Ü1)</li> <li>• Komponenten und Architekturen von AIS (V2/Ü1)</li> <li>• Prüfungswesen (V1/Ü1)</li> <li>• Besteuerung I (V1/Ü1)</li> <li>• Besteuerung II (V1/Ü1)</li> <li>• Interne Unternehmensrechnung (V1/Ü1)</li> <li>• Strategisches Management (V2)</li> <li>• Finance I (V2/Ü1)</li> <li>• Finance II (V2/Ü1)</li> <li>• Arbeitsrecht (V2)</li> <li>• Öffentliches Wirtschaftsrecht I (V2/Ü1)</li> <li>• Öffentliches Wirtschaftsrecht II (V2/Ü1)</li> <li>• Internationales/europäisches Wirtschaftsrecht (V2/Ü1)</li> <li>• Umweltrecht (V2/Ü1)</li> <li>• Vertragsgestaltung (V2)</li> <li>• Wettbewerbsrecht (V2)</li> <li>• Recht der Bankwirtschaft (V2/Ü1)</li> <li>• Bau- und Planungsrecht (V2/Ü1)</li> <li>• Bau- und Immobilienrecht (V2)</li> <li>• Grundlagen der empirischen Wirtschaftsforschung (V2)</li> <li>• Ausgewählte Probleme der Finanzwissenschaft (V2)</li> <li>• Weltwirtschaft und Internationales Währungssystem (V2)</li> <li>• Recht der Information und Kommunikation (V2)</li> <li>• Recht und Politik der EU I (V2)</li> <li>• Recht und Politik der EU II (V2)</li> <li>• Allgemeine Forschungsfragen der politischen Theorie und Ideengeschichte (V2)</li> <li>• Allgemeine Forschungsfragen der politischen Systemlehre (V2)</li> <li>• Allgemeine Forschungsfragen der internationalen Politik (V2)</li> <li>• Allgemeine Forschungsfragen der vergleichenden Regierungslehre (V2)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60-minütige Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung I</li> <li>• 60-minütige Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung II</li> <li>• 60-minütige Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung III</li> <li>• 60-minütige Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung IV</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 10 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung I, Gewichtung 1</li> <li>• Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung II, Gewichtung 1</li> <li>• Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung III, Gewichtung 1</li> <li>• Klausur zu Wahlpflichtveranstaltung IV, Gewichtung 1</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 300 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein bis zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	<b>3</b>
<b>Modulname</b>	Unternehmensrechnung und Controlling
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur BWL III - Unternehmensrechnung und Controlling
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> In dem Modul werden spezifische Problemstellungen und Lösungsansätze der kurz-, mittel- und langfristigen Steuerung von Unternehmen vermittelt. Die behandelten Fragen beziehen sich auf die Gestaltung einzelner Aktivitäten von Führungsprozessen der verschiedenen Ebenen (Zielbildung, Prognose, Bewertung, Kontrolle inkl. Abweichungsanalyse etc.). Außerdem wird die aufeinander abgestimmte Steuerung verschiedener Unternehmensbereiche thematisiert (Strategiebestimmung, Investitionspolitik, Gestaltung von Kennzahlen-, Budgetierungs-, Verrechnungspreis- und Anreizsystemen etc.). Besonders betrachtet werden Steuerungssysteme für spezifische Bereiche und Erfolgsfaktoren von Unternehmen sowie deren Integration.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben ein tiefgründiges Verständnis vielfältiger Problemstellungen der kurz-, mittel- und langfristigen Steuerung von Unternehmen, deren Bereichen und Erfolgsfaktoren sowie der in den jeweiligen Problemsituationen geeigneten betriebswirtschaftlichen Methoden. Sie können diese Methoden anwenden, deren Vor- und Nachteile beurteilen sowie eine kontextbezogene Methodenwahl vornehmen. Außerdem erwerben sie das Rüstzeug für die Gestaltung übergreifender Steuerungssysteme.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Strategische Unternehmenssteuerung (2 LVS)</li> <li>• Ü: Strategische Unternehmenssteuerung (1 LVS)</li> <li>• V: Operative Unternehmenssteuerung (2 LVS)</li> <li>• Ü: Operative Unternehmenssteuerung (1 LVS)</li> <li>• V: Partialsysteme des Management und Controlling (2 LVS)</li> <li>• Ü: Partialsysteme des Management und Controlling (1 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Interne Unternehmensrechnung und Controlling (inhaltliche Empfehlung)
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 120-minütige Klausur zu Strategische und Operative Unternehmenssteuerung</li> <li>• 60-minütige Klausur zu Partialsysteme des Management und Controlling</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zu Strategische und Operative Unternehmenssteuerung, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zu Partialsysteme des Management und Controlling, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	4
<b>Modulname</b>	Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Betriebswirtschaftslehre - Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Die Lehrinhalte werden im Wesentlichen durch die Anforderungen des staatlichen Wirtschaftsprüferexamens vorgeschrieben, auf die der Studiengang auch vorbereiten soll. Im Einzelnen beschäftigt sich das Modul mit den konzeptionellen Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen der Gestaltung und Analyse von Einzel- und Konzernabschlüssen nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsregimen, den Grundlagen und Normen der Erstellung von Abschlüssen aufgrund besonderer Anlässe sowie den konzeptionellen Grundlagen, Anlässen, Zwecken und Methoden der Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden werden mit den theoretischen und anwendungsorientierten Aspekten der Jahresabschlusspolitik und -analyse vertraut gemacht. Sie erlernen u. a. die Möglichkeiten der Jahresabschlusspolitik und den Einsatz des abschlusspolitischen Instrumentariums zu erkennen sowie, mit welchen Methoden Abschlüsse analysiert werden können und welche Erkenntnismöglichkeiten die Jahresabschlussanalyse bietet. Ferner erhalten die Studierenden Kenntnisse zu den Anlässen und Aufgaben der Unternehmensbewertung und lernen die verschiedenen Ansätze zur Bewertung von Unternehmen und Unternehmensteilen sowie die mit der Bewertung verbundenen Probleme kennen. Neben den periodisch zu erstellenden Abschlüssen sind auch zu besonderen Anlässen Abschlüsse zu erstellen. Die Studierenden werden mit diesen aperiodischen Abschlüssen vertraut gemacht und lernen u. a. die dabei zu beachtenden Rechnungslegungsnormen kennen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Jahresabschlusspolitik und -analyse (2 LVS)</li> <li>• Ü: Jahresabschlusspolitik und -analyse (1 LVS)</li> <li>• V: Sonderbilanzen (2 LVS)</li> <li>• Ü: Sonderbilanzen (1 LVS)</li> <li>• V: Unternehmensbewertung (2 LVS)</li> <li>• Ü: Unternehmensbewertung (1 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	empfohlen: Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60-minütige Klausur zu Jahresabschlusspolitik und -analyse</li> <li>• 60-minütige Klausur zu Sonderbilanzen</li> <li>• 60-minütige Klausur zu Unternehmensbewertung</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zu Jahresabschlusspolitik und -analyse, Gewichtung 1</li> <li>• Klausur zu Sonderbilanzen, Gewichtung 1</li> <li>• Klausur zu Unternehmensbewertung, Gewichtung 1</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	5
<b>Modulname</b>	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur BWL I - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Die Lehrinhalte werden im Wesentlichen durch die Anforderungen des staatlichen Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterexamens vorgeschrieben. Um dem Anspruch eines Master of Science gerecht zu werden, werden hier schwerpunktmäßig Methoden der (nationalen und internationalen) Steuerplanung vermittelt, deren Anwendung und Weiterentwicklung naturgemäß hohe Anforderungen an das vorhandene Fachwissen stellen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Absolvent soll in der Lage sein, auf Basis fundierter steuerlicher Fachkenntnisse im nationalen und internationalen Ertragsteuerrecht betriebswirtschaftliche Entscheidungsalternativen hinsichtlich der Steuerwirkungen zu beurteilen, ggf. neue, steuerlich optimierte Alternativen zu entwickeln und die Wirkungen steuerlicher Gesetzesvorhaben allgemein zu analysieren und zu würdigen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Steuerplanung I (2 LVS)</li> <li>• Ü: Steuerplanung I (1 LVS)</li> <li>• V: Steuerplanung II (2 LVS)</li> <li>• Ü: Steuerplanung II (1 LVS)</li> <li>• V: Steuerplanung III (2 LVS)</li> <li>• Ü: Steuerplanung III (1 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	empfohlen: Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 180-minütige Klausur zu den Lehrveranstaltungen des Moduls</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	<b>6</b>
<b>Modulname</b>	Finanzwirtschaft
<b>Modul-verantwortlich</b>	Professur BWL IV - Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beschäftigt sich mit der Analyse und Bewertung von verschiedenen Finanztiteln, mit den verschiedenen Instrumenten und Methoden der Unternehmensfinanzierung in Standard- und besonderen Situationen und der Kapitalstrukturpolitik. Außerdem geht es um Prozesse, Organisationsfragen und das Anlageuniversum im Asset Management, Theorie, Praxis, Probleme und Weiterentwicklungen der Markowitz-Optimierung, Management-Stile sowie Performance-Messung und Performance-Attribution.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erlernen die Analyse und Bewertung verschiedener Finanztitel sowie den situationsbezogenen Einsatz von Finanzinstrumenten. Sie sollen u.a. lernen, Bedarf und Möglichkeiten der Unternehmensfinanzierung und Wahl geeigneter Finanzierungsmittel zu erkennen sowie Strategien für die Unternehmensfinanzierung in besonderen Situationen zu erstellen. Dabei sind auch unternehmensinterne Erfordernisse und Ansprüche der Kapitaleigner zu beachten. Die Studierenden sollen Kenntnisse zur Portfoliooptimierung sowie der optimalen Struktur eines Portfolios von Finanztiteln vor dem Hintergrund des Zielkonflikts von Rendite und Risiko erhalten und verschiedene Ansätze der Asset Allocation kennen lernen. Zudem können sie eine Einzel- und Portfolioperformance bestimmen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung, Übung und Fallstudie.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Instrumente des Kapitalmarkts (2 LVS)</li> <li>• Ü: Instrumente des Kapitalmarkts (1 LVS)</li> <li>• V: Asset Management (2 LVS)</li> <li>• Ü: Asset Management (1 LVS)</li> <li>• V: Corporate Finance (2 LVS)</li> <li>• FS: Corporate Finance (3 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	empfohlen: Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60-minütige Klausur zu Instrumente des Kapitalmarkts</li> <li>• 60-minütige Klausur zu Asset Management</li> <li>• 60-minütige Klausur zu Corporate Finance</li> <li>• Anrechenbare Studienleistung: Nachweis des Erreichens des zu Beginn definierten Ergebnisses und Erstellen eines Berichts zur Fallstudie Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note der Studienleistung mindestens „ausreichend“ ist.</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zu Instrumente des Kapitalmarkts, Gewichtung 1</li> <li>• Klausur zu Asset Management, Gewichtung 1</li> <li>• Klausur zu Corporate Finance, Gewichtung 1</li> <li>• Anrechenbare Studienleistung: Nachweis des Erreichens des zu Beginn definierten Ergebnisses und Erstellen eines Berichts zur Fallstudie, Gewichtung 1</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science**

<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science**

**Modul Master-Projekt**

<b>Modulnummer</b>	7
<b>Modulname</b>	Master-Projekt
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur BWL I - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u>                  Disziplinäre oder disziplinübergreifende Fallstudien, Projekt- und Seminararbeiten, in denen eine Anwendung und Festigung des erworbenen Wissens erfolgt und die problembezogenen Kenntnisse und Kompetenzen eigenständig vertieft werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u>                  Insbesondere werden im Modul 7 die in § 5 Nr. 3 und 4 der Studienordnung genannten Ziele unterstützt. Im Vordergrund steht die Förderung von Teamfähigkeit, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit, Sorgfalt, Anpassungsfähigkeit und Belastbarkeit durch die Betonung von Projekten, die Schulung von Analysefähigkeit, Zeitmanagement, selbständiger Lernbereitschaft, Denken in Zusammenhängen durch die Arbeit an Fallstudien, sowie die Weiterentwicklung von Engagement, Leistungsbereitschaft und Motivation in Projekt- und Masterarbeiten. Unterstützt werden auch Überzeugungskraft, Präsentations-, Diskussions- und Moderationskompetenz. Geschult wird der Umgang mit Datenverarbeitungs- und Präsentationsmedien zur Beschaffung, Verarbeitung und Aufbereitung von Daten.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Seminar, Fallstudie und Projekt.                  Aus den folgenden Veranstaltungen sind ein Seminar mit integrierter Übung „Wissenschaftliches Schreiben“ <b>und</b> eine Fallstudie <b>oder</b> ein Projekt zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S/Ü: Seminar zu Unternehmensrechnung und Controlling (2+2 LVS) oder</li> <li>• S/Ü: Seminar zu Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (2+2 LVS) oder</li> <li>• S/Ü: Seminar zu Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (2+2 LVS) oder</li> <li>• S/Ü: Seminar zu Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre (2+2 LVS) oder</li> <li>• S/Ü: Juristisches Seminar (2+2 LVS)</li> </ul> <p>sowie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• FS: Fallstudie zu Unternehmensrechnung und Controlling (2 LVS) oder</li> <li>• FS: Fallstudie zu Internationale Rechnungslegung (2 LVS) oder</li> <li>• FS: Fallstudie zu Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (2 LVS) oder</li> <li>• FS: Fallstudie zu Finanzwirtschaft (2 LVS) oder</li> <li>• PR: Projekt zu Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (2 LVS) oder</li> <li>• PR: Projekt zu Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind entsprechend der Wahl der Veranstaltungen zwei der folgenden Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausarbeit im Umfang von ca. 25 Seiten, Bearbeitungszeit max. 25 Wochen und 20-minütige Präsentation zum gewählten Seminar</li> </ul> <p>sowie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10-15 Seiten und 10-minütige Präsentation zur Fallstudie zu Unternehmensrechnung und Controlling</li> </ul>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science**

	<ul style="list-style-type: none"> <li>oder</li> <li>• 60-minütige Klausur zur Fallstudie zu Internationale Rechnungslegung</li> <li>oder</li> <li>• 60-minütige Klausur zur Fallstudie zu Betriebswirtschaftliche Steuerlehre</li> <li>oder</li> <li>• Schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10-15 Seiten und 10-minütige Präsentation zur Fallstudie zu Finanzwirtschaft</li> <li>oder</li> <li>• Projektarbeit, bestehend aus einer Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten, Bearbeitungszeit max. 25 Wochen und 10-minütige Präsentation zum Projekt zu Betriebswirtschaftlicher Steuerlehre</li> <li>oder</li> <li>• Projektarbeit, bestehend aus einer Hausarbeit im Umfang von 10-15 Seiten, Bearbeitungszeit max. 25 Wochen und 10-minütige Präsentation zum Projekt zu Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung</li> </ul>
<p><b>Leistungspunkte und Noten</b></p>	<p>In dem Modul werden 15 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfungsleistung zum gewählten Seminar, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich</li> <li>• Prüfungsleistung zu einem Projekt oder einer Fallstudie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<p><b>Häufigkeit des Angebots</b></p>	<p>Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.</p>
<p><b>Arbeitsaufwand</b></p>	<p>Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 450 AS.</p>
<p><b>Dauer des Moduls</b></p>	<p>Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.</p>



**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung mit dem Abschluss Master of Science**

**Modul Master-Arbeit**

<b>Modulnummer</b>	<b>8</b>
<b>Modulname</b>	Master-Arbeit
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur BWL I - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul Master-Arbeit fügt sich in die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiums ein und wird in der Regel einem der Schwerpunkte der Module 3 bis 6 zugeordnet sein. Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer vorgegeben und vom Prüfungsausschuss bestätigt. Dem Studierenden wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, eigene Vorschläge einzureichen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Masterarbeit qualifiziert die Studierenden zur Anwendung des im Studiengang erworbenen theoretischen und anwendungsorientierten Fachwissens auf eine konkrete Aufgabenstellung aus dem Bereich der Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung. Sie ist zugleich Ausweis für die erworbene Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit und zur Argumentation auf hohem fachlichem Niveau, die die Umsetzung der im Modul 7 erworbenen Schlüsselqualifikationen zeigt.</p>
<b>Lehrformen</b>	Es werden Konsultationen durchgeführt.
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 45 LP aus den Modulen 1 - 7</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Masterarbeit (Umfang ca. 60 Seiten, Bearbeitungszeit 16 Wochen)</li> <li>• 30-minütige mündliche Prüfung (Kolloquium) (Im Kolloquium wird geprüft, ob der Studierende seine Arbeit in den Kontext der von ihm gewählten Vertiefungsrichtungen einbinden kann.)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Masterarbeit, Gewichtung 4 - Bestehen erforderlich</li> <li>• Kolloquium, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Semester angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang  
Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung  
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
vom 28. Juli 2009**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 116) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Benehmen mit dem Vorläufigen Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

**Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studienaufbau und Studienumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

**Teil 3: Schlussbestimmungen**

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu vier Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3 Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

### **§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen**

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. in den Masterstudiengang Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
  2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
  3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
  2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
  2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
  3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

## § 5

### Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
  1. mündlich (§ 6) und/oder
  2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
  3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
  4. durch Projektarbeiten (§ 9)zu erbringen.
- (2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

## § 6

### Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## § 7

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

## § 8

### Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## § 9

### Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.

(2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 - sehr gut          | (eine hervorragende Leistung)  |
| 2 - gut               | (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)     |
| 3 - befriedigend      | (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)               |
| 4 - ausreichend       | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)              |
| 5 - nicht ausreichend | (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | - sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | - gut,               |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | - befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | - ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1                         | - nicht ausreichend. |

- (3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.
- (4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.
- (5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.
- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 12

### **Freiversuch**

- (1) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Prüfungsleistungen vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitraum abgelegt werden.
- (2) Wurde die letzte Prüfungsleistung eines Moduls nach Absatz 1 abgelegt und die Modulprüfung ist nicht bestanden, gilt die Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen des Moduls können auf Antrag des Kandidaten im neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Wurde eine Modulprüfung entsprechend Absatz 1 abgelegt und mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, können Prüfungsleistungen des Moduls auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

## § 13

### **Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

- (1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres (§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

#### **§ 14**

##### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall, nicht zulässig.

#### **§ 15**

##### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### **§ 16**

##### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen Hochschullehrer, einem Mitglied aus dem Kreis der an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.

(3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
1. die Organisation der Prüfungen,
  2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
  3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
  4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
  5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 17**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

## **§ 18**

### **Zweck der Masterprüfung**

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.



## § 19

### **Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 20

### **Zeugnis und Masterurkunde**

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag mit ihrer Note als „freiwillig erbrachte Leistungen“ als Anlage zum Diploma Supplement ausgewiesen werden. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.
- (6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

## § 21

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 22

### Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 23

### Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

## Teil 2

### Fachspezifische Bestimmungen

## § 24

### Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Ergänzungs- und Vertiefungsmodulen, die als Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule angeboten werden, sowie dem Modul Master-Projekt und dem Modul Master-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

## § 25

### Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

#### 1. Basismodul:

Modul 1: Grundlagen der monetären Unternehmenssteuerung	20 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 20
---	-------------------------------------

#### 2. Ergänzungsmodul:

Modul 2: Wahlpflichtbereich Wirtschaft und Recht	10 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 10
--	-------------------------------------

#### 3. Vertiefungsmodul:

Aus den nachfolgend genannten Vertiefungsmodulen sind drei auszuwählen:

Modul 3: Unternehmensrechnung und Controlling	15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
---	---

Modul 4: Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung	15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
---	---

Modul 5: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
--	---

Modul 6: Finanzwirtschaft	15 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 15
---------------------------	---

#### 4. Modul Master-Projekt:

Modul 7: Master-Projekt	15 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 15
-------------------------	-------------------------------------

#### 5. Modul Master-Arbeit:

Modul 8: Master-Arbeit	30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30
------------------------	-------------------------------------

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsvorleistungen festgelegt.

**§ 26****Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium**

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens 16 Wochen.
- (2) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen verlängern.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (4) Der Prüfling erläutert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

**§ 27****Hochschulgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Technische Universität Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

**Teil 3****Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2009/2010 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 13. Juli 2009, des Vorläufigen Senates vom 7. Juli 2009 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Juli 2009.

Chemnitz, den 28. Juli 2009

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz  
In Vertretung

Prof. Dr. Cornelia Zanger